

**Änderungsvereinbarung
(2. Nachtrag) zum
Rahmenvertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V
über die Versorgung mit Hilfsmitteln**

zwischen

**AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse.
Kopenhagener Straße 1
44269 Dortmund**

- nachfolgend AOK NW genannt -

und

**Innung für Orthopädie-Technik Nord
Bei Schuldts Stift 3
20355 Hamburg**

sowie

**Landesarbeitsgemeinschaft für Orthopädie-Technik Nordrhein-Westfalen
Klosterstraße 73-75
40211 Düsseldorf**

sowie

**EGROH Service GmbH
Berliner Straße 50
35315 Homberg/Ohm**

- nachfolgend Vertragspartner genannt -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die AOK NW und die Vertragspartner vereinbaren, den seit 01.08.2017 bestehenden Rahmenvertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln wie folgt zu ändern.

1. § 8 Abs. 5 des Vertrages wird ersetzt durch:

Die AOK NW hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) die Pflichten eines Betreibers wahrzunehmen (sogenannter „Wie-Betreiber“). Der Leistungserbringer übernimmt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 MPBetreibV die aus diesen Pflichten resultierenden folgenden Aufgaben und verpflichtet sich zu deren ordnungsgemäßer Erfüllung. Diese umfassen insbesondere

- a. die Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 MPBetreibV),
- b. die Dokumentation der Einweisung (§ 4 Abs. 3 Satz 3 MPBetreibV),
- c. die Instandhaltung unter Berücksichtigung der Herstellerangaben (§ 7 MPBetreibV),
- d. die Durchführung der sicherheitstechnischen Kontrollen (§ 11 MPBetreibV i. V. m. Anlage 1 der MPBetreibV),
- e. das Führen der Medizinproduktebücher (§ 12 MPBetreibV i. V. m. Anlage 1 und 2 der MPBetreibV),
- f. das Führen der Bestandsverzeichnisse (§ 13 MPBetreibV) und
- g. die Durchführung der messtechnischen Kontrollen (§ 14 MPBetreibV i. V. m. Anlage 2 der MPBetreibV).

Die übertragenen Aufgaben c, d und g dürfen nur durch Personen erfüllt werden, die über die besonderen Anforderungen nach § 5 der MPBetreibV verfügen.

2. § 8 des Vertrages wird ergänzt um die Absätze:

- (6) Die Einhaltung der in Absatz 5 genannten Aufgaben ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Durchführung der Aufgaben zu a bis d und g ist zu protokollieren und zu archivieren. Die Dokumentationen sowie Protokolle sind der AOK NW zwecks Durchführung von Auffälligkeits- und Stichprobenprüfungen auf Verlangen unverzüglich in Kopie vorzulegen. Festgestellte sicherheitstechnische Mängel sind unverzüglich und fachgerecht zu beseitigen.
- (7) Soweit die übertragenen Aufgaben nicht erfüllt werden können, weil dem Leistungserbringer der dafür notwendige Zugang zum Hilfsmittel trotz mehrfachen Versuchs verwehrt wird, informiert der Leistungserbringer hierüber die AOK NW unverzüglich in schriftlicher Form. Der Leistungserbringer hat zuvor mindestens zwei telefonische Kontaktversuche zu verschiedenen Tageszeiten und Wochentagen sowie bei Bedarf eine schriftliche Aufforderung zur Kontaktherstellung an die Versicherte/den Versicherten zu übermitteln. Die eingeräumte Rückmeldefrist für die Versicherte/den Versicherten beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen. Der Leistungserbringer weist der AOK NW auf Nachfrage die Dokumentation der erfolgten Kontaktversuche schriftlich nach. Kommt die Versicherte/der Versicherte seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, wird bis zur Nachholung der Mitwirkungspflicht der Leistungserbringer von weiteren Haftungsansprüchen gegen ihn oder seine Mitarbeiter freigestellt.

- (8) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, soweit ihm keine konkreten Herstellerangaben zu den übertragenen Aufgaben nach § 1 Nr. 1 c, d und g bei von ihm mit der AOK NW abgerechneten Hilfsmitteln vorliegen, diese von dem Hersteller anzufordern. Sollten diese nicht von dem Hersteller zur Verfügung gestellt werden, übernimmt der Leistungserbringer keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Betreiberpflichten, es sei denn der Kostenträger stellt ihm anderweitige konkrete Vorgaben zur Verfügung oder die Verpflichtung ergibt sich aus der MPBetreibV. Der Leistungserbringer informiert die AOK NW schriftlich, spätestens 21 Kalendertage nach Auslieferung des Hilfsmittels, über fehlende Unterlagen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Betreiberpflichten.
- (9) Enthalten die Herstellerangaben zum genehmigten Hilfsmittel für STK, MTK und/oder Instandhaltungen kürzere Intervallzeiträume als die für Hilfsmittel derselben Produktgruppe allgemein üblichen, informiert hierüber der Leistungserbringer die AOK NW unverzüglich nach Leistungserbringung. Die Vertragsparteien streben einvernehmlich eine sachgerechte Lösung an. Für die Zwischenzeit übernimmt der Leistungserbringer für diese Aufgaben aus der MPBetreibV keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Betreiberpflichten.
- (10) Der Leistungserbringer stellt die AOK NW von jeglicher Haftung, insbesondere in Bezug auf Schadensersatzforderungen und Bußgelder wegen Verletzung von Betreiberpflichten, frei, die daraus resultiert, dass der Leistungserbringer die ihm übertragenen Aufgaben aus der MPBetreibV nicht ordnungsgemäß erbringt.
- (11) Aufwendungen des Leistungserbringers zu Punkt 1 c, d und g dieses Nachtrages können geltend gemacht werden, sofern keine Vergütung durch einen gesonderten, produktspezifischen Vertrag geregelt ist oder die Aufwendungen nicht bereits mit der Zahlung von Pauschalen gemäß Leistungsbeschreibung abgegolten sind. Alle weiteren aus der Übertragung der Betreiberpflichten resultierenden Aufwendungen sind mit den für das genehmigte Hilfsmittel vereinbarten Vergütungen abgegolten.

Vergütung: Pauschal 30,00 EUR (netto)

Genehmigungspflicht: Nein

- (12) Hausbesuche, die im Zusammenhang mit abrechenbaren Leistungserbringungen nach Absatz 11 erforderlich sind, können geltend gemacht werden, sofern für Hausbesuche keine Vergütung durch einen gesonderten, produktspezifischen Vertrag geregelt ist oder die Aufwendungen nicht bereits mit der Zahlung von Pauschalen gemäß Leistungsbeschreibung abgegolten sind. Bei gleichzeitiger Leistungserbringung von Aufgaben nach Absatz 11 Satz 1 ist die Hausbesuchspauschale nur einmal abrechnungsfähig.

Vergütung: Pauschal 20,00 EUR (netto)

Bei der Leistungserbringung auf Inseln oder Halligen
Pauschal 40,00 EUR (netto)

Genehmigungspflicht: Nein

- (13) Reparaturen, die notwendig sind um die Leistungserbringung gemäß Absatz 11 ordnungsgemäß durchzuführen, sind über das Kostenvoranschlagsverfahren

getrennt abrechenbar, sofern für Reparaturen keine Vergütung durch einen gesonderten, produktspezifischen Vertrag geregelt ist oder die Aufwendungen nicht bereits mit der Zahlung von Pauschalen gemäß Leistungsbeschreibung abgegolten sind. Sofern die Reparatur gesondert abrechenbar ist, sind die Regelungen nach § 8 Abs. 1 bis 4 des Rahmenvertrages maßgebend. Die erneute Abrechnung einer Aufwendung nach Absatz 11 ist im Zusammenhang mit der Reparatur ausgeschlossen.

- (14) Wird im begründeten Ausnahmefall, beispielsweise bei der Leistungserbringung auf Inseln oder Halligen oder bei einem Anfahrtsweg über 50 km, eine Vergütung oberhalb der Pauschalen über das Kostenvoranschlagsverfahren nach § 127 Abs. 3 SGB V geltend gemacht, hat der Leistungserbringer durch objektiv nachvollziehbare Unterlagen den erhöhten Aufwand schriftlich darzulegen und zusammen mit dem Kostenvoranschlag einzureichen. In diesem Fall besteht Genehmigungspflicht.
- (15) Bei der Rechnungslegung ist die jeweils gültige 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer des Grundhilfsmittels sowie das Hilfsmittelkennzeichen 14 (Wartung) anzugeben.
- (16) Eine nicht ordnungsgemäße Erbringung von Aufgaben der MPBetreibV gilt regelmäßig als ein schwerer Vertragsverstoß.
- (17) Bestandteil dieser Änderungsvereinbarung ist die MPBetreibV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sollten sich grundlegende Regelungen ändern, wie beispielsweise
 - die aus der Verordnung resultierenden Betreiberpflichten oder
 - weitere (neue) Hilfsmittel unterliegen den Regelungen der MPBetreibV,so vereinbaren die vertragschließenden Parteien, dass diese dann unverzüglich, jedenfalls aber spätestens innerhalb von 3 Monaten zwischen den Vertragsparteien bewertet werden. Gegebenenfalls sind die Änderungen in einer weiteren Änderungsvereinbarung zu berücksichtigen. Hierzu werden dann kurzfristig Gespräche zwischen den Vertragspartnern einberufen.
- (18) Die Vertragsparteien streben an, bei jeweils nächster Gelegenheit bestehende sowie zukünftige Versorgungsverträge entsprechend der Regelungen der Absätze 5 bis 17 produktspezifisch anzupassen.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse.

Innung für
Orthopädie-Technik Nord

Ort, Datum

Ort, Datum

Landesarbeitsgemeinschaft für
Orthopädie-Technik Nordrhein-Westfalen

EGROH Service GmbH